

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 22

Artikel: Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen.

Die Generaldirektion der S. B. B. hat an ihre Organe besondere Weisungen betreffend das bei der Vergabe von Bauarbeiten zu beobachtende Verfahren erlassen als Ergänzung und Erläuterung zu den Normen für die Handhabung des Submissionswesens vom 23. Februar 1928.

Ziffer 1. Bei Bauarbeiten für Hochbauten werden die Grenzen, bei denen gemäß Ziffer 1 der Submissionsnormen die Vergabe auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Konkurrenz erfolgen soll, folgendermaßen festgesetzt:

1. Maurerarbeiten im Betrage über Fr. 5000.—;
2. Zimmer- und Schreinerarbeiten im Betrage über Fr. 3000.—;
3. Übrige baugewerbliche Arbeiten mit Inbegriff der sanitären Gas- und Wasser- und der elektrischen Installationen im Betrage über Fr. 2000.—.

Ziffer 2. Um den Berufsverbänden die Einreichung von Berechnungen der Gesehungskosten zu ermöglichen, werden die für die Arbeitsvergabe in Betracht fallenden Dienststellen angewiesen, den ihnen schriftlich bekanntgegebenen Geschäftsstellen der Verbände die Eingabeformulare im Doppel zuzustellen, wenn es sich um Arbeiten handelt, bei welchen die in Ziffer 1 der Submissionsnormen und der Ergänzungen dazu angegebenen Kostengrenzen überschritten werden.

Ziffer 10. Beabsichtigt die für die Vergabe zuständige Dienststelle ein Angebot, das sich unter den in Ziffer 10 der Normen für die Handhabung des Submissionswesens vom 23. Februar 1928 genannten Grenzen hält, durch Zuschlag zu berücksichtigen, so setzt sie die Geschäftsleitung des in Frage kommenden Berufsverbandes hiervon in Kenntnis mit der Einladung, sich innerhalb einer festzusetzenden kurzen Frist darüber auszusprechen, ob der Verband gegen die Berücksichtigung des Angebotes Einwendung erhebe. Erhebt der Verband innert der eingeräumten Frist keinen Einspruch, so ist die Verwaltung in der Zuschlagerteilung ohne weiteres frei. Erhebt der Verband Einspruch, so fordert die Dienststelle den Unternehmer zur Einreichung einer detaillierten Preisberechnung auf, sofern eine solche Preisberechnung ausnahmsweise noch nicht in ihren Händen ist. In gleicher Weise ist der Verband einzuladen, die durch seine Berechnungsstelle aufgestellte Preisberechnung einzureichen, sofern dies nicht bereits gemäß Ziffer 10 der Normen geschehen ist.

Zur Abklärung der Sachlage sind alsdann der Unternehmer und die Verbandsleitung zu einer Besprechung einzuladen. Gehört der in Frage kommende Unternehmer dem Verbands nicht an, so kann eine kontradiktorische Behandlung nur mit seinem Einverständnis erfolgen. Erklärt er sich dazu nicht bereit, so ist die Angelegenheit mit ihm und mit der Verbandsleitung in besondern Besprechungen zu behandeln. Gewinnt die Dienststelle an diesen Verhandlungen den Eindruck, das Angebot des Unternehmers könne im Hinblick auf die von ihm allfällig nachgewiesenen besondern Verhältnisse berücksichtigt werden, so bleibt die Entscheidungsfreiheit der Verwaltung in Bezug auf die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung des Angebotes gewahrt.

In Zweifelsfällen kann in beiderseitigem Einverständnis eine Expertise bestellt werden in der Weise, daß die Dienststelle und der Verband je einen Sachverständigen ernennen. Der von der Verwaltung zu bezeichnende Sachverständige kann ein Beamter oder eine außerhalb der Verwaltung stehende Person sein. Die beiden Ex-

perten haben sich in ihrem gemeinschaftlichen Gutachten darüber auszusprechen, ob sie das Angebot als angemessen erachten. Die Kosten dieser Expertise werden weitgeschlagen. Können sich die beiden Experten auf ein gemeinschaftliches Gutachten nicht einigen, so bezeichne der für die Vergabe zuständige Departementsvorsteher bei der Generaldirektion, bezw. der zuständige Kreisdirektor nach Anhörung des Verbandspräsidenten einen Präsidenten für das Expertenkollegium, der über die Differenzpunkte entscheidet. Für das Honorar dieses dritten Experten haben beide Parteien hälftig aufzukommen. Das Gutachten der Experten ist für die vergabende Verwaltung nicht verbindlich. Sie ist also auch in diesem Falle in ihren Entscheidungen bezüglich der Vergabe frei.

Anschließend folgt ein

Verzeichnis der Berechnungsstellen der Schweizerischen Baugewerbe-Verbände.

Maurerarbeiten, Erdarbeiten, armerter Beton: Schweiz. Baumeister-Verband, Zürich, Beethovenstr. 38;

Zimmerarbeiten:

Schweizer. Zimmermeister-Verband (Sekretär Fischer, Zürich, Seefeldstraße 5/II);

Spenglerarbeiten:

Schweizer. Spenglermeister- und Installateur-Verband Zürich, Seidengasse 15;

Dachdeckerarbeiten:

Baugewerbegruppe des Schweizer. Gewerbeverbandes (A. Schirmer, St. Gallen, Sternackerstr. 4);

Schreinerarbeiten:

Zentrale Berechnungsstelle des Schweizer. Schreinermeister-Verbandes (Sekretär B. Bischof, St. Gallen, Sternackerstraße 4);

Malerei- und Gipserarbeiten:

Baugewerbegruppe des Schweizer. Gewerbeverbandes (A. Schirmer, St. Gallen, Sternackerstr. 4);

Schlosserarbeiten und leichtere Konstruktionsarbeiten: Baugewerbegruppe des Schweiz. Gewerbeverbandes (A. Schirmer, St. Gallen, Sternackerstr. 4);

Schmiede- und Wagnerarbeiten:

Schweizer. Schmiede- und Wagnermeister-Verband (Sekretär J. Stieger, Zürich, Ceresstr. 17);

Sanitäre Gas- und Wasser-Installationen:

Schweizer. Spenglermeister- und Installateur-Verband Zürich, Seidengasse 15;

Elektrische Installationen:

Verband Schweiz. Elektroinstallationsfirmen (Sekretär Dr. A. Raggi, Zürich, Schweizergasse 14);

Glasarbeiten:

Zentrale Berechnungsstelle des Schweizer. Schreinermeister-Verbandes (Sekretär B. Bischof, St. Gallen, Sternackerstraße 4).

Einiges Wissenswertes über die Entstehung der patentierten tragbaren „Stihl“-Elektro-Abläng-Kettensäge.

(Eingefandt.)

In Sägewerken, Fournier- und Fassfabriken zc. hat schon lange eine Maschine zum Ablängen gefehlt, die leicht transportabel das Rundholz dort auf die gewünschte Länge abschneiden kann, wo es liegt, also „Maschine zum Stamm, nicht Stamm zur Maschine“! Bisher sind stationäre und fahrbare Fuchsschwanzsägen, große Ablängkreissägen zc. verwendet worden, die aber auch als fahrbare Maschinen nur in beschränktem Maß als wirt.